



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

An die Flüchtlingsinitiativen

Amtsleiterin Soziales
Susanne Nicolaus

Hamburger Straße 47
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 63 – 2800/01
E-Mail Susanne.Nicolaus@soziales.hamburg.de

Hamburg, den 15. Februar 2024

Einführung der SocialCard für neuankommende Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Erstaufnahmeeinrichtung ab dem 15.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15. Februar 2024 wird in Hamburg eine Bezahlkarte (sog. SocialCard) für **neuankommende** Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeführt. Neuankommende Personen, die in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und deren Leistungen (Grundleistungen nach § 3 AsylbLG) ab dem genannten Datum **bewilligt** werden, erhalten ihre AsylbLG-Leistungen nicht mehr in bar an den bezirklichen Zahlstellen ausgezahlt oder auf ein Konto, sondern in Form der SocialCard. Grundleistungsberechtigte, die bereits vor dem 15.02.2024 im Leistungsbezug AsylbLG waren, erhalten diese Bezahlkarte (noch) nicht.

Bei der SocialCard handelt es sich um eine physische oder virtuelle (auf dem Smartphone verfügbare) Visa Guthaben-Karte, die ohne hinterlegtes Konto funktioniert. Sie ermöglicht den Leistungsberechtigten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu ihren Geldleistungen nach dem AsylbLG. Diese können den Betrag nutzen, sobald er auf der Karte aufgeladen ist, ohne sich monatlich an den bezirklichen Zahlstellen oder der Zahlstelle des Amtes für Migration anstellen zu müssen.

Mit der SocialCard kann innerhalb von Deutschland im stationären Handel überall dort bezahlt werden, wo VISA-Karten akzeptiert werden. Darüber hinaus ermöglicht die SocialCard volljährigen Leistungsberechtigten eingeschränkte Bargeldabhebungen an Geldautomaten und im stationären Einzelhandel.

Es ist dagegen nicht möglich, Überweisungen zu tätigen oder das Guthaben auf der Karte zu überziehen. Das hinter der Karte liegende Konto kann nur im Guthaben geführt werden.

Die Ausgabe der Bezahlkarte erfolgt durch die Behörde für Inneres und Sport im Leistungsreferat M 43, welches auch für alle leistungsrechtlichen Fragen der Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten ist. Die Leistungsberechtigten mit einer SocialCard sollen bitte von Nachfragen bei den Kassenstellen (insbesondere nach Bargeld) absehen. Bei Ausgabe der

SocialCard erhalten die Leistungsberechtigten eine Kundeninformation (eine Seite, in der von ihnen gewählten Sprache) zusammen mit den Nutzungsbedingungen des Dienstleisters Publk GmbH (s. Anlage). Siehe zu den wesentlichen Informationen auch die Seite von Publk GmbH: [Informationen für Nutzer der SocialCard. sowie die Kundeninfo.](#)

Außerdem stehen auf der Webseite der [Sozialbehörde](#) FAQ für die Leistungsberechtigten in einfacher Sprache und mit Übersetzungen bereit (s. Anlage).

Jede volljährige Person einer Haushaltsgemeinschaft bekommt eine eigene Bezahlkarte mit den jeweiligen persönlichen Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungen für Kinder unter 18 Jahren wird auf die SocialCard der Mutter oder des Vaters überwiesen. Die Eltern können bestimmen, auf wessen Karte die Leistungen für die Kinder überwiesen werden sollen.

Neben den oben geschilderten bargeldlosen Einkäufen im stationären Handel können die Leistungsberechtigten monatlich Bargeld in folgender Höhe von der SocialCard abheben:

- 50 Euro pro erwachsener Person pro Monat
- 10 Euro pro minderjähriger Person in der Haushaltsgemeinschaft pro Monat

Der Bargeldabhebungsbetrag der Kinder wird auf der Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person hinterlegt, die die Leistungen für das Kind/die Kinder erhält.

Weitere Informationen zu ggf. anfallenden Gebühren und zur Barabhebung im Einzelhandel finden Sie in den anliegenden FAQ (s. Anlage).

Sofern sich die Leistungsberechtigten in der Folgezeit ein privates Konto einrichten, erfolgt die Überweisung der AsylbLG-Leistung weiterhin ausschließlich auf die SocialCard. Bei einem **Auszug aus der Erstaufnahme** und Wechsel in eine Unterkunft gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG (d.h. privates Wohnen od. öffentlich rechtliche Unterbringung) verbleibt die SocialCard bei der/dem Leistungsberechtigten, lediglich die Bargeldbeschränkung entfällt und die Leistungsberechtigten können den auf der Karte gebuchten Betrag komplett in bar abheben.

Wenn die Leistungsberechtigten keine AsylbLG-Leistungen mehr erhalten, (z.B. bei einem Rechtskreiswechsel ins SGB II oder SGB XII, Arbeitsaufnahme etc.), können sie die Karte weiterhin behalten, allerdings sollten sie ihr Restguthaben so bald wie möglich verbrauchen, da sonst Kosten in Höhe von 1,50 Euro monatlich anfallen könnten. Wenn das Guthaben auf der SocialCard komplett aufgebraucht wurde, brauchen sie die SocialCard nicht zurückzugeben; sie können sie selbst im Müll entsorgen.

Der Prozess der Einführung der SocialCard wird von unserer Seite eng begleitet. Für Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Nutzen Sie hierfür auch gerne unser Funktionspostfach Bezahlkarte@soziales.hamburg.de.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die unterstützende Begleitung bei der Einführung der SocialCard in Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Nicolaus

Anlagen

FAQ für Leistungsberechtigte

Kundeninformation